

Gemeinde Dürbheim

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Auf Grund § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges. Bl. S. 127), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürbheim am 07.10.1996 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

- 1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- 2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnisansprüche sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbeitrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 4

- 1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch vom Hundert-Sätze vom Umsatz oder Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr, soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

- 2) Sind keine Monats-, Wochen - oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, daß sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
- 3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu Grunde gelegt.

§ 5

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn

1. die Sondernutzung überwiegend im öffentlichem Interesse liegt,
2. die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
3. Belange der Bodenordnung die Sondernutzung von Feldwegen durch die Bauherren erforderlich machen,

politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlaß von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten 6 Wochen vor dem Wahltag aufstellen.

§ 6

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Ausübung.

§ 8

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 02. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch vom Hundert-Sätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zur Zahlung fällig sind.

§ 9

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet, Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,11 Euro werden nicht erstattet.

§ 10

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 12

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dürbheim, 07.10.1996

gez. Fechter
Bürgermeister
Gemeinde Dürbheim

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

1. Baueinrichtungen, Lagerungen

Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen,

Lagerung von Baumaterial,

Aufstellen von Gerüsten und Containern

je qm täglich 0,105 € bis 0,15 €

Mindestgebühr je Erlaubnis 15,34 €

2. Nutzung für Außenbewirtung

durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart

je angefangener qm Grundfläche

jährlich 10,23 € bis 102,26 €

Mindestgebühr je Erlaubnis jährlich 51,13 €

3. Nutzung zu Werbezwecken

3.1 Plakate, Tafeln, Schilder usw., die keine bauliche Anlage sind, je Werbeträger

täglich 0,05 € bis 10,23 €

Mindestgebühr je Erlaubnis 10,23 €

3.2 Plakate, Tafeln, Schilder usw. aus Anlaß von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen

gebührenfrei

4. Überbauungen

4.1 Werbeanlagen je angefangener qm Ansichtsfläche

jährlich 5,11 € bis 51,13 €

Mindestgebühr je Erlaubnis jährlich 25,56 €

4.2 Sonstige Überbauungen je angefangener qm Grundfläche

einmalig 25,56 € bis 255,65 €

Mindestgebühr je Erlaubnis einmalig 102,26 €

5. Übermäßige Straßennutzung durch Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung

täglich 10,23 € bis 511,29 €

6. Alle sonstigen Sondernutzungen (Soweit vorstehend nicht ausgewiesen)

täglich 5,11 € bis 255,65 €

monatlich 12,78 € bis 2.556,46 €

jährlich 25,56 € bis 5.112,92 €

7. Sondernutzungen, die aus Anlaß bürgerschaftlicher Feste zur Belebung von Stadtgebieten entstehen und deren Anlaß überwiegend im öffentlichen Interesse liegt

gebührenfrei

Anmerkung:

Soweit Rahmensätze vorgeschrieben sind, sind bei der Festsetzung der Gebühr

- a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
 - b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 - c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners
- zu berücksichtigen.

II Inkrafttreten

Das Gebührenverzeichnis tritt am 11.10.1996 in Kraft.

Dürbheim, den 07.10.1996

gez. Fechter
Bürgermeister